

Satzung des Turn- und Sportverein 90 Röbel/ Müritz e.V. (TSV 90 Röbel/ Müritz)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.07.1990 in Röbel.

Diese Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 02.07.1990, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2010.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waren (Müritz) unter der Registriernummer VR 1551 Fall:1.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportverein 90 Röbel/ Müritz e.V. beim Amtsgericht Waren (Müritz) unter der Registernummer VR 34 registriert.

Der Sitz des Vereins ist Röbel/ Müritz.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Abteilungen Leichtathletik, Schwimmen, Dance, Volleyball, Karate, Badminton und in allgemeinen Sportgruppen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt zum Halbjahr oder zum Ende eines Kalenderjahres nach Einreichen einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand

- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn grob gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wurde
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Beschluss des Vorstandes bei Zahlungsrückständen von Beiträgen trotz Mahnung
 - mit der Auflösung des Vereins
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit der Vorstand es nicht anders bestimmt.
2. Weitere Regelungen legt die Beitragsordnung fest.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie der Hauptversammlung verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung an der Willensbildung im Verein mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 7 Organe und Vereine

Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt.

2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen der öffentlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Anträge von den Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer Begründung einzureichen.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn die Hauptversammlung auf Antrag dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.
8. Die Wahl des Vorstandes kann nach Beschluss der Hauptversammlung durch eine Mehrheitswahl oder durch eine Blockwahl durchgeführt werden.
9. Über die Versammlung und getroffene Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzendem
 - dem Stellvertreter
 - dem Kassenwart
 - weiteren Mitgliedern bei Bedarf
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
3. Dem Vorstand obliegt unter anderem die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins. Über die Versammlungen und getroffene Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen.
4. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Beratungen der Abteilungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 10 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Finanz-, Beitrags- und eine Jugendordnung. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Teil dieser Satzung.

§ 12 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, bei Kassenprüfern ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Zwischenprüfungen sind zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht. Der Vorstand erhält zusätzlich jährlich einen Prüfungsbericht der Kassenprüfer.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände und Geldbeträge.
2. Für Schäden, die dem Verein durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines oder mehrerer Mitglieder entstehen, haften diese einzeln oder gemeinsam.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.
2. Die Auflösung muss mit einer 3/4 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen durch die Stadtverwaltung Röbel/ Müritz zur Förderung des Sports Kinder und Jugendlicher einzusetzen.

§ 16 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit die Fassung vom 2.7.1990 und Änderung vom 17.11.2010.